

Evangelische Kirchengemeinde
Thyrow
- Friedhofsverwaltung -
Berliner Str. 1 a
14959 Trebbin

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Thyrow in der Sitzung vom 24. Okt. 2011 und im Nachtrag vom 15. Nov. 2011 für den Kirchhof um Dorfkirche Thyrow die nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbeisetzungen	25 Jahre
für Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern	25 Jahre
für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§ 2

Gebührentarif

Grabberechtigungsgebühren (inkl. Wassergeld)

- Wahlgrabstätten

Wahleinzelngrabstätte	12,50 EUR/Jahr
Wahldoppelgrabstätte	25,00 EUR/Jahr
Wahldreifachgrabstätte	37,50 EUR/Jahr

- Reihengrabstätte	8,00 EUR/Jahr
- Kindergrab	8,00 EUR/Jahr

- Urnengrabstätten

Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen)	12,50 EUR/Jahr
Urnenwahlgrabstätte (für 4 Urnen)	18,50 EUR/Jahr
Urnengemeinschaftsgrabstätte je Urne	25,00 EUR/Jahr

Bestattungsgebühren (inkl. Herstellen und Schließen der Gruft sowie Sarg- o. Urnenträger)

Herstellen und Schließen der Gruft erfolgt in ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe bzw. durch den beauftragten Bestatter, daher werden keine Gebühren erhoben.

Leistungen bei Trauerfeiern*)

- | | |
|---|-----------|
| - Aufbahrung / Nutzung der Leichenhalle (auch bei stiller Beisetzung) | 12,50 EUR |
| - Nutzung Kirche zur Trauerfeier (auch bei stiller Beisetzung) | 25,00 EUR |

Grabmalgebühren

- | | |
|--|------------|
| - für stehende Grabmäler einschl. Fundament | |
| bis zu einer Breite von 0,55 m | 115,00 EUR |
| bis zu einer Breite bis 0,80 m | 165,00 EUR |
| bis zu einer Breite über 0,80 m | 205,00 EUR |
| - für liegende Grabmäler | |
| bis zu einer Größe bis 1,00 m ² | 70,00 EUR |
| bis zu einer Größe über 1,00 m ² | 118,00 EUR |
|
 | |
| - für Einfassungen einschl. Fundament bei Erdgrabstätten | |
| je lfd. Meter der Einfassung | 8,50 EUR |
| - für Einfassungen einschl. Fundament bei Urnengrabstätten | |
| je lfd. Meter der Einfassung | 5,00 EUR |

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung jedoch nicht vor dem 01. 01. 2012 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Trebbin, den 24. Okt. 2011

Für den Gemeindegkirchenrat

gez. Jürg A. Wildner

.....

Vorsitzender des GKR

gez. E. Kolberg

.....

Ältester

L. S.

gez. Schefter

.....

Ältester

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht
am / in: 22. Nov. 2011 im Schaukasten Kirchhof Thyrow
und im Amtsblatt „Trebbiner Anzeiger“ v. 17. Jan. 2012

*) Die Nutzungsgebühr für die Leistungen bei Trauerfeiern wird nur bei nicht konfessionell gebundenen Beisetzungen von den Angehörigen erhoben. Gemeindeglieder einer Gliedkirche Der EKD und der kath. Kirche sind davon ausgenommen.